



An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 23. November 2011

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Justiz vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des GOG begrüßt der ÖHGB prinzipiell die Möglichkeit einer Ausdehnung hinsichtlich einer Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auf weitere Organisationen. Der ÖHGB vertritt allerdings in diesem Zusammenhang die Meinung, dass für Teilnehmer am ERV kein „Zwang“ bestehen soll, sondern die Nichtbeachtung weiterhin eine Ordnungsvorschrift und keinen Formmangel darstellen soll.

Gerade im Grundbuchs- und Exekutionsverfahren spielt die Frage der Rechtzeitigkeit einer Eintragung und der Publizität eine wesentliche Rolle. Eine verspätete Eintragung aufgrund eines Formmangels oder auch eine verspätete Publizität durch spätere Eintragung können eine Reihe von Nachteilen zur Folge haben.

Bestehen EDV-Probleme, ist eine Einbringung im ERV nicht möglich. Diese Probleme können auf beiden Seiten – sowohl beim Antragsteller als auch bei Gericht – vorliegen, weshalb eine Einbringung auf dem Postweg immer noch möglich sein muss.

Aus der bisherigen Erfahrung ist auch nicht anzunehmen, dass die Beibehaltung dieser Regelung zu einer missbräuchlichen Ausübung führen wird.

Nicht zu Unrecht hat der Oberste Gerichtshof derartige Verbesserungsverfahren abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Friedrich Noszek  
Präsident des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes

1010 Wien  
Landesgerichtsstraße 6  
Tel.: 01-505 74 00  
Mobil: 0676-560 80 60  
E-mail: office@oehgb.at  
www.oehgb.at



ZVR 065523801